

Gemeinsames Merkblatt (FAQs)
Gesundheits- sowie Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Ilm-Kreis

Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

A) Fachbezogene Fragen

○ **Wer muss belehrt werden?**

Vor **erstmaliger** Ausübung einer Tätigkeit im Lebensmittelbereich benötigen eine **Belehrung und Bescheinigung gemäß § 43 Abs. 1** Infektionsschutzgesetz durch das zuständige **Gesundheitsamt**:

→ Personenkreis, der nach § 43 IfSG durch das Gesundheitsamt erstbelehrt werden muss:

Personen mit regelmäßiger Tätigkeit beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von folgenden Lebensmitteln:

- Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus,
- Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis,
- Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus,
- Eiprodukte,
- Säuglings- und Kleinkindernahrung,
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage,
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen, Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr

Hierzu zählen u.a. (Personenkreise, zu denen häufig Anfragen gestellt werden):

- Küchenbeschäftigte in gewerblichen Gaststätten, Restaurants, Cafés, Imbisse und ähnlichem, auch wenn diese nicht ortsfest sind wie z.B. Grillhähnchenwagen, Gulaschkanonen, mobile Grille
- Küchenbeschäftigte in Einrichtungen mit Gemeinschaftsverpflegung (z.B. Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Schulen, Internaten, Justizvollzugsanstalten, Essen auf Rädern)
- Servicepersonal (Serviererinnen und Kellner)
- Eltern und Schüler mit Zutritt zur Küche, die in Schulen oder Kitas regelmäßig Speisen für die Gemeinschaftsverpflegung zubereiten
- Erzieherinnen in Kitas
- Verkaufspersonal in Bäckereifilialen, Back-Shops und Backstationen mit Pre-Bake-Produkten, soweit diese mit nicht durchgebackener Ware umgehen, Tankstellen mit Backabteilung (s.o.) und Herstellung belegter Brötchen, Ausgabe von heißen Würstchen oder Bratwürstchen

- Personal an Fleisch- und Käsetheken, Salatbars
- Spül- und Reinigungspersonal in Küchen und sonstigen Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung
- examinierte Krankenpflegekräfte
- Pflegehilfskräfte
- Schulpraktikant/in, die den o.g. Tätigkeiten nachgehen

→ Personenkreis, der **nicht** nach § 43 IfSG belehrt werden muss:

- Personal an reinen Getränketheken ohne Ausschank
- Bewohner in Heimen nach § 36 IfSG, die gemeinsam unter Aufsicht einer Betreuungsperson kochen
- Heimbewohner in Heimen nach § 36 IfSG, die für andere Heimbewohner mitkochen
- Schüler an Berufsschulen, allgemeinbildenden Schulen sowie Schüler gleicher Einrichtungen die für den eigenem Verzehr Lebensmittel herstellen

○ **Warum müssen besondere Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden?**

In den oben genannten Lebensmitteln können sich Krankheitserreger besonders leicht vermehren. Durch den Verzehr von mit Krankheitserregern verunreinigten Lebensmitteln können Menschen an Lebensmittelinfektionen oder -vergiftungen schwer erkranken. In Gaststätten oder Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung kann davon eine große Anzahl von Menschen betroffen sein. Aus diesem Grund muss von jedem Beschäftigten zum Schutz des Verbrauchers und zum eigenen Schutz ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Beachtung von Hygieneregeln verlangt werden.

(Die wichtigsten Regeln wurden in dem Merkblatt „Hygieneregeln in der Gemeinschaftsgastronomie“ vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) zusammengestellt: www.bfr.bund.de>Publikationen>Merkblätter>Merkblätter für weitere Berufsgruppen).

○ **Wann dürfen die oben genannten Tätigkeiten nicht ausgeübt werden?**

Wenn Anzeichen einer akuten Erkrankung des **Magen-Darm-Traktes** oder der **Haut** (1) vorliegen **oder** bestimmte **Erreger** (2) über einen längeren Zeitraum über den Darm **ausgeschieden** werden, darf **nicht gearbeitet** werden. Da eine Bestimmung der zu Grunde liegenden Erreger einige Tage dauern kann, besteht das **Beschäftigungsverbot ab dem Auftreten der ersten Symptome**, unabhängig davon, welcher Erreger zu Grunde liegt.

Folgende **Krankheitszeichen** weisen auf Erkrankungen des Magen-Darm-Traktes hin (ein Auflistungspunkt genügt als Anzeichen):

- Durchfall (mindestens 3 unformte Stühle in 24 Stunden),
- Übelkeit, Erbrechen oder Bauchschmerzen,
- Fieber (Körpertemperatur $\geq 38,5^{\circ}\text{C}$),
- Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel,

Außerdem sollte mit Wunden oder offenen Stellen von Hauterkrankungen, wenn sie gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen sind nicht mit Lebensmitteln gearbeitet werden.

1. Erreger, die akute Magen-Darm-Erkrankungen auslösen können:

- Akute infektiöse Gastroenteritis (plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall):
Campylobacter, Rotaviren, Noroviren, Salmonellen, Shigellen oder andere Durchfallerreger,
- Cholera,
- Typhus oder Paratyphus,
- Hepatitis A oder E (Leberentzündung),

- infizierte Wunden (gerötet, geschwollen, schmerzhaft, nässend, schmierig, eitrig belegt) oder Hautkrankheiten, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger (z.B. Staphylokokken) über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden können.

2. Erreger, die über einen längeren Zeitraum über den Darm ausgeschieden werden können:

- Salmonellen,
- Shigellen,
- enterohämorrhagische Escherichia-coli-Bakterien (EHEC),
- Cholerabakterien,

Das *Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot* besteht auch, wenn die betroffene Person diese Erreger ausscheidet, **ohne** dass Krankheitszeichen vorliegen.

Hinweis:

Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen von den Verboten nach dieser Vorschrift zulassen, wenn Hygienemaßnahmen durchgeführt werden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Krankheiten und Krankheitserreger verhütet werden kann.

○ **Wer muss informiert werden?**

1. Der *Vorgesetzte* im Lebensmittel-verarbeitenden Betrieb.
2. Der *behandelnde Arzt*.
Dieser sollte über die Tätigkeit des Erkrankten in einem Lebensmittelbetrieb informiert werden, damit entsprechende Untersuchungen / Stuhlproben veranlasst werden und eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt wird. Unter Umständen kann auch der Betriebsarzt in Anspruch genommen werden.

B) Organisatorische Fragen:

- **Kann ich in jedem Gesundheitsamt belehrt werden?**

Nein. Die Zuständigkeit des jeweiligen Gesundheitsamtes richtet sich nach dem Arbeits- oder Wohnort. Unter Arbeitsort ist die Adresse der Betriebsstätte zu verstehen.
Der Ilm-Kreis hat eine Hauptstelle in Arnstadt und eine Nebenstelle in Ilmenau.

→ **Bereich Ilmenau** Krankenhausstraße 12a, 98693 Ilmenau, **03677 / 657 521**

Allersdorf; Allzunah; Arleshausen; Bücheloh; Elgersburg; Friedersdorf; Altenfeld; Böhlen;
Frauenwald; Gehren; Geraberg; Geschwenda; Gillersdorf; Gräfinau-Angstedt; Großbreitenbach;
Hersdorf; Heyda; Hohe Tanne; Ilmenau; Ilmenau-Manebach; Ilmenau-Oberpörlitz; Ilmenau-
Roda; Ilmenau-Unterpörlitz; Stützerbach; Kahlert; Langewiesen; Lehmannsbrück; Neustadt a. R.;
Neuwerk; Oehrenstock; Pennewitz; Stützerbach; Wildenspring; Willmersdorf

→ **Bereich Arnstadt** Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, **03628 / 738 502**

Achelstädt; Alkersleben; Angelroda; Angelhausen-Oberndorf; Arnstadt; Bechstedt-Wagdt,
Behringen; Bittstädt, Bösleben; Branchewinda; Cottendorf; Dannheim; Dienststedt; Döllstedt;
Dörnfeld; Dornheim; Dorsdorf; Ehrenstein; Eischleben; Elleben; Ellichleben; Elxleben; Espenfeld;
Ettichleben; Frankenhain; Gehlberg; Geilsdorf; Görbitzhausen; Gösselborn; Gossel; Gräfenroda;
Griesheim; Großhettstedt; Großliebringen; Gügleben; Haarhausen; Hammersfeld; Hausen;
Hettstedt; Holzhausen; Ichtshausen; Kettmannshausen; Kirchheim; Kleinbreitenbach;
Kleinhetstedt; Kleinliebringen; Liebenstein; Marlishausen; Nahwinden; Neuroda; Neusiß;
Niederwillingen; Oberwillingen; Oesteröda; Osthausen; Plaue; Rehestädt; Reinsfeld; Riechheim;
Rippersroda; Rockhausen; Roda bei Arnstadt; Röhrensee; Rudisleben; Schmerfeld; Siegelbach;
Singen; Stadtilm; Sülzenbrücken; Thörey; Traßdorf; Werningsleben; Wipfra; Witzleben;
Wülfersleben; Wülfershausen

- **Kann ich auch ohne Anmeldung an einer Belehrung teilnehmen?**

Nein. Für die Teilnahme ist unbedingt eine vorherige Anmeldung erforderlich.

- **Ich habe mich zur Belehrung angemeldet, kann aber nicht kommen. Was muss ich tun?**

Sie müssen Ihren reservierten Termin telefonisch bei uns absagen (Zuständigkeit siehe oben). Die Nachfrage an Belehrungsterminen ist sehr groß, und wenn Sie Ihre Teilnahme vorher rechtzeitig absagen, kann jemand anders, der dringend belehrt werden muss, an Ihrer Stelle noch teilnehmen. Davon kann ein Arbeitsplatz abhängen.

- **Wo muss ich mich am Belehrungstag melden?**

Bitte finden Sie sich spätestens 15 Minuten vor Belehrungsbeginn im Wartebereich (Erdgeschoss) des Gesundheitsamtes, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt bzw. Außenstelle Landratsamt Ilmenau Gesundheitsamt, Krankenhausstraße, 98693 Ilmenau ein.

Sie werden von dem zuständigen Mitarbeiter zur Anmeldung aufgerufen.

Wenn Sie an einer Onlinebelehrung teilnehmen, loggen Sie sich bitte ca. 15 Minuten vorher ein, damit die Schulung auch pünktlich beginnen kann.

- **Was kostet die Belehrung?**
Die Kosten betragen pro Person einheitlich 24,60 €.

- **Wer ist von der Zahlung der Gebühr befreit?**

Unter Umständen werden die Kosten für die Belehrung durch andere Kostenträger übernommen. Dies ist z.B. der Fall bei Schülerpraktika (Schulverwaltungsamt) oder Maßnahmen des Jobcenters. Falls ein anderer Kostenträger die Kosten übernimmt, muss zu der Belehrung eine **schriftliche Erklärung des Kostenträgers** vorliegen, dass die Kosten übernommen werden und wohin die entsprechende Rechnung geschickt werden muss. Ansonsten erhält jeder Belehrt eine Einzahlungsquittung im Amt. Diese kann dann durch den Belehrt zur Vorlage beim Kostenträger und zur Rückerstattung verwendet werden.

- **Wer ist nicht befreit?**

Prinzipiell muss jeder, der eine Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt beantragt, die Kosten tragen.

- **Was muss ich zur Belehrung mitbringen?**

Bitte bringen Sie die Gebühr (derzeit 24,60€) ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) und Ihren Impfausweis mit.

- **Wie lange dauert die Belehrung?**

Die Dauer beträgt ca. 30 – 45 Minuten.

- **Findet im Gesundheitsamt eine körperliche Untersuchung statt?**

Nein. Bei der Belehrung handelt es sich um eine Schulung.

- **Wann bekomme ich die Belehrungsbescheinigung?**

Die Belehrungsbescheinigung bekommen Sie am Ende der Belehrung ausgehändigt oder Sie holen sich diese in den nächsten 2 Wochen im Gesundheitsamt ab.

- **Sind Gruppenbelehrungen möglich?**

Nach Absprache bietet das Gesundheitsamt des Landkreises auch Gruppenbelehrungen an. Die Kosten betragen einheitlich 24,60€ pro teilnehmende Person.

- **Kann, gerade bei größeren Gruppen, eine Person sich erstbelehren lassen, diese schult dann die anderen Belehrungspflichtigen?**

Nein, eine Erstbelehrung muss immer für alle Personen durch das Gesundheitsamt erfolgen.

- **Ich spreche und verstehe nur wenig oder gar kein Deutsch. Kann ich trotzdem im Gesundheitsamt belehrt werden?**

Die mündliche Belehrung dieser Personen muss in Anwesenheit eines *Dolmetschers* erfolgen, welcher der belehrten Personen die zentralen Inhalte der mündlichen Belehrung verständlich übersetzen kann. Für folgende Sprachen stehen im Gesundheitsamt **schriftliche** Unterlagen zur Belehrung zur Verfügung:

arabisch
bulgarisch
chinesisch
deutsch
englisch
französisch
griechisch
italienisch
kroatisch
persisch
polnisch
rumänisch
russisch
serbisch
slowakisch
spanisch
tschechisch
türkisch
ungarisch
vietnamesisch

Gruppenbelehrungen sind auf Grund der Organisation nur dann in einer anderen Sprache möglich, wenn ein Übersetzer mitgebracht wird und alle die gleiche Sprache benötigen. Eventuelle Kosten des Sprachmittlers müssen durch die zu Belehrenden getragen werden.

- **Wie alt darf die Bescheinigung bei erstmaliger Ausübung der Tätigkeit sein?**

Bei erstmaliger Ausübung der Tätigkeit darf die Bescheinigung des Gesundheitsamtes nicht älter als drei Monate sein. Ist die Bescheinigung ausgestellt, muss der Arbeitgeber Sie nach Aufnahme Ihrer Tätigkeit über die in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach Absatz 2 innerhalb von drei Monaten erneut belehren.

- **Kann die Belehrung für eine Nachfolgetätigkeit noch genutzt werden, wenn die Arbeitszeitunterbrechung > 3 Monate beträgt, die Belehrung selbst aber noch „gültig“ ist, d.h. 2 Jahre nach Erst- bzw. Nachbelehrung noch nicht verstrichen sind?**

Ja, das ist möglich.

- **In welchem Rhythmus sind die Belehrungen zu wiederholen und wer darf das durchführen?**

Vor Aufnahme jeder neuen Tätigkeit (Neuer Arbeitgeber) und im Weiteren alle zwei Jahre müssen Personen, die die genannten Tätigkeiten ausüben über die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes als auch über das Vor-Ort betrieblich geregelte Hygienekonzept des Arbeitgebers belehrt werden. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren und beim Arbeitgeber aufzubewahren. Nachbelehrungen können von Führungskräften des eigenen Unternehmens durchgeführt werden. Für die Wahrung der Frist gilt das Kalenderjahr und nicht der Monat oder Tag.

- **Ich besitze noch von früher ein Gesundheitszeugnis nach §§ 17/18 BSeuchG; ist das noch gültig?**

Ja, sofern Sie das Original besitzen. Ist die Bescheinigung ausgestellt, muss der Arbeitgeber Sie vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit über die in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach Absatz 2 innerhalb von drei Monaten erneut belehren. Zeugnisse, die zwischen 1989 und 2001 nach § 18 des Bundes-Seuchengesetzes ausgestellt wurden, gelten laut § 77 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) (Übergangsvorschriften) als Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 IfSG – eine erneute Belehrung ist nicht notwendig.

- **Ich habe ein altes Zeugnis aus DDR-Zeiten. Ist dieses noch gültig?**

Nein, Zeugnisse, die vor Einführung des bundesdeutschen Rechtes ausgestellt wurden, sind nicht mehr gültig.

- **Ich habe ein Gesundheitszeugnis einer anderen Nationalität. Ist dieses auch in Deutschland gültig?**

Nein, die Belehrung erfolgt nach § 43 IfSG und da dieses nationales und nicht internationales Recht darstellt, sind Unterschiede zur Gesetzesgrundlage der Belehrung anderer Staaten nicht auszuschließen. Gesundheitszeugnisse, die im Ausland nach europäischem Recht ausgestellt wurden, sind im Einzelfall zu prüfen.

- **Wie lange ist das Zeugnis gültig?**

Ist die Bescheinigung ausgestellt, muss der Arbeitgeber Sie vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit über die in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach Absatz 2 innerhalb von drei Monaten erneut belehren, damit diese Bescheinigung **gültig** ist. Im Weiteren hat der Arbeitgeber die Pflicht, Sie alle zwei Jahre innerhalb von 24 Monaten wieder zu belehren. Der Ausweis behält seine Gültigkeit, so lange diese Regeln eingehalten werden. Wechseln Sie den Arbeitgeber oder waren Sie zwischenzeitlich nicht in einer nach § 42 Abs. 1 IfSG bezeichneten Tätigkeit beschäftigt, muss kein neues Gesundheitszeugnis ausgestellt werden. Der neue Arbeitgeber muss lediglich vor Aufnahme Ihrer neuen Tätigkeit und im Weiteren alle 2 Jahre innerhalb von 24 Monaten belehren.

- **Was hat es mit den „3 Monaten“ auf sich, die ich beachten soll?**

Die durch das Gesundheitsamt ausgestellte Bescheinigung über die erfolgte Belehrung darf bei Arbeitsantritt nicht älter als drei Monate sein.

- **Was benötige ich vor Tätigkeitsaufnahme?**

1. Erstbelehrung durch Gesundheitsamt
2. Betriebsspezifische Belehrung: Der Arbeitgeber/Praktikumsbetrieb/die Schule belehrt Sie vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit über die in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen, nun mit Bezug zu den speziellen Erfordernissen im Betrieb. Diese Belehrung wird durch den Arbeitgeber dokumentiert. Einen Beleg darüber sollten Sie sich bei Arbeitgeberwechsel aushändigen lassen.

- **Wo sind die Dokumente, aus denen die Belehrung nachvollzogen werden kann, abzulegen?**

Alle Bescheinigungen sind an der Arbeitsstätte verfügbar zu halten und den Mitarbeitern der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.

- **Kann ich mit meinem deutschen Gesundheitszeugnis im Ausland arbeiten?**

Dies ist im Einzelfall mit der zuständigen Gesundheitsbehörde und/oder dem Arbeitgeber im Zielland zu klären.

- **Was passiert, wenn ich mein Zeugnis verloren habe?**

Bis zu 10 Jahre nach Ihrer erstmaligen Belehrung haben Sie die Möglichkeit, sich beim Gesundheitsamt, die die Erstbelehrung durchgeführt hat, ein beglaubigtes Duplikat ausstellen zu lassen. Bringen Sie dazu bitte Ihren Pass oder Personalausweis mit. Die Kosten dafür liegen derzeit bei 8 Euro. Bitte beachten Sie, dass nur von der Erstbelehrung ein Duplikat erstellt werden kann. Die in den Betrieben durchgeführten Wiederholungsbelehrungen müssen nicht an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet werden. Dem entsprechend liegen darüber im Gesundheitsamt keine Informationen vor. Sollten Sie nicht in unserem System als bereits belehrt erfasst sein, müssen Sie erneut belehrt werden und den vollen Preis von derzeit 24,60 Euro zahlen.

- **Ich bin unter 18 - was muss ich beachten?**

Personen, die noch nicht volljährig sind, müssen zur Belehrung mit einem Erziehungsberechtigten erscheinen. Dieser muss die Belehrung mitunterschreiben. Sollte ein gemeinsamer Termin nicht möglich sein, erhalten Sie von uns Belehrungsunterlagen und eine Erklärung nach § 43 Abs. 6 IfSG zur Unterschrift durch die Eltern per E-Mail/Download. Dieses bringen Sie bitte zum Belehrungstermin unterschrieben mit.

- **Ich arbeite als Krankenschwester und gebe an Patienten Essen aus - muss ich belehrt werden?**

Examiniertes Pflegepersonal erhält zwar in seiner Ausbildung einen Überblick über Krankheiten, ihre Symptome und Übertragungswege sowie über hygienisches Verhalten, dennoch ist eine Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt bzw. die Folgebelehrungen durch den Arbeitgeber nötig.

Für Mitarbeiter in Kliniken und Pflegeeinrichtungen ohne entsprechende Ausbildung gilt die Regelung natürlich entsprechend.

- **Ich möchte ehrenamtlich bei einer Vereinsveranstaltung bei der Essensausgabe mitwirken. Muss ich ein Gesundheitszeugnis vorweisen?**

Grundsätzlich benötigen alle Personen, die gewerbsmäßig Tätigkeiten im Umgang mit Lebensmitteln ausüben, vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Belehrung. Diese Verfahrensweise ist für ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder und ähnliche Helfer, die diese Tätigkeiten nicht regelmäßig und gewerbsmäßig, sondern nur im Rahmen von einmaligen – auch öffentlichen – Veranstaltungen wie Vereinsfesten, Straßenfesten, Sommerfesten u. dgl. ausüben, nicht immer praktikabel und sinnvoll.

D. h. in den Fällen, bei Personen mit Tätigkeiten außerhalb des wirtschaftlichen Verkehrs nur an wenigen Tagen im Jahr, kann auf die im § 43 geforderte Belehrung durch das Gesundheitsamt verzichtet werden. Gleichwohl müssen die Anforderungen des § 42 Infektionsschutzgesetz erfüllt werden, um den Schutzzweck dieser Vorschrift umzusetzen. In Vereinen hat grundsätzlich der Vereinsvorsitzende für die Einhaltung der Bestimmungen zu sorgen und sollte zweckmäßigerweise selbst im Besitz einer Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 des IfSG durch das Gesundheitsamt sein.

Die ehrenamtlichen Helfer müssen für die jeweilige Veranstaltung durch den Vereinsvorsitzenden oder sonstigen Inhaber der Gestattung bzw. eine durch ihn beauftragte Person aktenkundig über die in § 42 IfSG genannten Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote belehrt werden. Ein Merkblatt für eine solche Belehrung finden Sie als Muster bzw. Kopiervorlage hier:

[Merkblatt - Belehrung ehrenamtliche Helfer durch Aufsichtsperson --- Stand 2019-09-05](#)

C) Rechtliche Ergänzungen:

- Arbeitgeber haben die Belehrungen in der Betriebsstätte vorzuweisen (IfSG § 43 (5) und (6)).
- Verstöße können mit einer Ordnungswidrigkeit (IfSG § 73 (1a) Punkte 20 (bis 25 000€) und 21 (bis zu 2500€)) geahndet werden.
Ahndungsmöglichkeit, wenn
 1. Beschäftigung einer Person ohne Erst- bzw. Folgebelehrung
 2. Nachweis oder eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig der zuständigen Behörde vorlegt
- Diese Belehrung ersetzt nicht die regelmäßige Belehrung nach der Lebensmittelhygienerecht (VO EG 852/2004 bzw. § 4 Lebensmittelhygieneverordnung).